

G e s e l l s c h a f t s v e r t r a g

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft führt die Firma:

REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH

(nachfolgend REWA genannt)

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Stralsund.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung mit Wasser und die Entsorgung von Abwasser mit den sich daraus ergebenden Aufgaben auf dem Gebiet der Hansestadt Stralsund und der in § 4 aufgeführten Städte und Gemeinden des Landkreises Vorpommern-Rügen.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der genannte Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an andere Unternehmen beteiligen oder solche Unternehmen erwerben, errichten oder pachten sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten.

§ 3 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung in das Handelsregister.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 70.000,00 EUR
(in Worten: Siebzigtausend Euro)

1. Auf das Stammkapital übernehmen:

die Gemeinde	Drechow	500,00	EUR
die Gemeinde	Gremersdorf-Buchholz	1.000,00	EUR
die Gemeinde	Groß Kordshagen	500,00	EUR
die Gemeinde	Groß Mohrdorf	500,00	EUR
die Gemeinde	Hugoldsdorf	500,00	EUR
die Gemeinde	Jakobsdorf	500,00	EUR
die Gemeinde	Karnin	500,00	EUR
die Gemeinde	Klausdorf	500,00	EUR
die Gemeinde	Kramerhof	500,00	EUR

die	Gemeinde Kummerow	500,00	EUR
die	Gemeinde Lüssow	500,00	EUR
die	Gemeinde Millienhagen-Oebelitz	1.000,00	EUR
die	Gemeinde Neu Bartelshagen	500,00	EUR
die	Gemeinde Pantelitz	500,00	EUR
die	Gemeinde Preetz	500,00	EUR
die	Gemeinde Weitenhagen	500,00	EUR
die	Gemeinde Wendorf	500,00	EUR
die	Gemeinde Altenpleen	700,00	EUR
die	Gemeinde Prohn	700,00	EUR
die	Gemeinde Steinhagen	700,00	EUR
die	Stadt Franzburg	1.000,00	EUR
die	Stadt Richtenberg	1.000,00	EUR
die	Gemeinde Niepars	1.000,00	EUR
die	Gemeinde Velgast	2.000,00	EUR
die	Stadt Tribsees	1.800,00	EUR
die	Stadtwerke Stralsund GmbH	50.000,00	EUR
der	Landkreis Nordvorpommern	1.600,00	EUR

2. Die Stammeinlagen sind in bar zu erbringen.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Gemeinden/Städte haben das Recht, ihren Geschäftsanteil zu veräußern. Die REWA hat ein Vorkaufsrecht. Die Gesellschafterversammlung erteilt die Einwilligung mit einfacher Mehrheit des gesamten Stammkapitals, wenn der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen die Genehmigung zur Veräußerung durch eine Gemeinde/Stadt des Landkreises Vorpommern-Rügen erteilt hat.
- (2) Eine Gemeinde/Stadt kann ihren Geschäftsanteil auf eine andere Gesellschaft, an der sie mehrheitlich beteiligt ist, übertragen.

§ 6 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung
2. der Aufsichtsrat
3. die Geschäftsführung (Geschäftsführer)

§ 7 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Den Geschäftsführern kann Alleinvertretungsbefugnis erteilt werden sowie die Befreiung von den Beschränkungen des 181 BGB.
- (2) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen.
- (3) Zum Geschäftsführer kann nur bestellt werden, wer über die zur Verwirklichung des Gesellschaftszweckes erforderliche Qualifikation verfügt.
- (4) Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf.

- (5) Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat zu berichten über die beabsichtigte Geschäftspolitik, insbesondere beabsichtigte Gebührenänderungen und Investitionen größeren Ausmaßes, die Rentabilität der Gesellschaft und Geschäfte, die hierfür von Bedeutung sein können. Auf § 10 (2) Satz 3 und (3) wird Bezug genommen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Mitgliedern. Die Hansestadt Stralsund stellt 3 Mitglieder, die weiteren Gemeinden/Städte stellen 2 Mitglieder, der Landkreis Vorpommern-Rügen stellt ein Mitglied.

Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung gewählt. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, es sei denn, er schlägt einen Beauftragten zur Wahl vor. Stellvertreter ist der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen, es sei denn, er schlägt einen Beauftragten zur Wahl vor.

- (2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Legislaturperiode der Gemeindevertretungen. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter. Eine Wiederwahl oder Wiederentsendung ist zulässig.
- (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Ist die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitgliedes an eine politische oder Verwaltungsfunktion gebunden, endet die Tätigkeit im Aufsichtsrat mit seinem Ausscheiden aus dieser Funktion.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so wählt die Gesellschafterversammlung für die verbleibende Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Eine Aufwandsentschädigung setzt die Gesellschafterversammlung in angemessener Höhe fest.
- (6) Die Bürgermeister haben das Recht, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 9 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden unter Beachtung des § 8 (1). Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während der Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder beantragt wird. Er soll in der Regel ein Mal im Kalendervierteljahr, er muss ein Mal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht anderes festlegt. Sachverständige oder Auskunftspersonen können zur Beratung zugezogen werden.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung erfolgen und die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen und mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung nach Abs. 3 S. 1 einberufen werden, bei der die Anwesenheit von 3 Mitgliedern ausreichend ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können auf Antrag der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung im Einvernehmen mit seinem Stellvertreter Beschlüsse auch durch Einholung schriftlicher oder telegraphischer Erklärungen gefasst werden. In diesem Falle bedürfen die Beschlüsse der Zustimmung von mindestens 4 Aufsichtsratsmitgliedern.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (8) Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung Aufsichtsrat REWA Regionale Wasser- und Abwassergesellschaft Stralsund mbH abgegeben.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und die Gesellschaftskasse einsehen und prüfen. Er beschließt über die Bestellung des Abschlussprüfers. Ein einzelnes Aufsichtsratsmitglied kann einen Bericht über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen, der jedoch nur dem Aufsichtsrat als Ganzes zuzugehen hat.
- (3) Der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen:
 - a) Festsetzung und Änderung der Abwasser/Wassergebühren.
 - b) Abschluss und Änderung von Bezugs-, Konzessions- und Demarkationsverträgen
 - c) Übernahme neuer Aufgaben, wesentliche Erweiterungen oder Einschränkungen von Unternehmenszweigen
 - d) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen nach Zustimmung der Gemeindevertretungen.
 - e) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und Krediten im Rahmen von 75.000,-- bis 250.000,-- Euro, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - f) Hingabe von Darlehen, Verzicht auf fällige Ansprüche, Führung von Rechtsstreitigkeiten, Abschluss von Vergleichen über fällige Ansprüche, wenn im Einzelfall ein Betrag von 25.000,- Euro überschritten wird, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.
 - g) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern und Prokuristen.
- (4) Der Aufsichtsrat kann eine Empfehlung zur Bestätigung der Wirtschaftspläne einschließlich der Investitionspläne sowie der Personalplanung geben.
- (5) Wenn zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub dulden und auch die Einberufung des Aufsichtsrates nach § 9 (3) Satz 2 und eine Entscheidung nach § 9 (6) eine unverzügliche Beschlussfassung nicht ermöglicht, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder bei dessen Verhinderung mit Zustimmung seines Stellvertreters selbständig handeln. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat unverzüglich bekanntzumachen. Der Aufsichtsrat hat nachträglich hierüber zu befinden.

§ 11 Einberufung, Beschlussfassung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsrat einberufen. Es müssen zur Beschlussfähigkeit 90 % des Stammkapitals anwesend sein. Sind diese nicht anwesend, wird die Versammlung neu angesetzt. Sodann müssen 80 % des Stammkapitals anwesend sein.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung soll möglichst alle 6 Monate stattfinden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch eingeschriebenen Brief unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung erfolgen und die Ladungsfrist auf 7 Tage verkürzt werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode der Gemeindevertretungen.
- (5) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen ist.
- (6) Jeweils 100,00 EUR Stammeinlage ergeben ein Stimmrecht. Dritte können bevollmächtigt werden. Stimmrechtsvollmacht ist in schriftlicher Form nachzuweisen.

§ 12 Einberufung der Gesellschafterversammlung durch Minderheit

- (1) Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung der Versammlung zu verlangen.
- (2) In gleicher Weise haben die Gesellschafter das Recht zu verlangen, dass Gegenstände zur Beschlussfassung der Versammlung angekündigt werden.
- (3) Wird dem Verlangen nicht unverzüglich entsprochen oder sind Personen, an welche dasselbe zu richten wäre, nicht vorhanden, so können die in (1) bezeichneten Gesellschafter unter Mitteilung des Sachverhältnisses die Einberufung selbst bewirken. Die Versammlung beschließt, ob die entstandenen Kosten von der Gesellschaft zu tragen sind.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit das Gesetz oder dieser Vertrag nichts anderes bestimmen, der einfachen Stimmenmehrheit des in der Versammlung vertretenen Stammkapitals.
- (2) Einer Mehrheit von 85 % bedürfen:
 - a) die Feststellung und Bestätigung des Jahresergebnisses und die Verwendung des Ergebnisses
 - b) die Bestätigung der Wirtschaftspläne einschließlich der Investitionspläne sowie die Personalplanung
 - c) Übernahme von Verbindlichkeiten im Sinne des § 15 (2)
 - d) die Veränderung des Gesellschaftsvertrages und des Stammkapitals
 - e) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von Geschäftsanteilen.

§ 14 Wirtschaftspläne, Gewinne

- (1) Die Geschäftsführung stellt nach Maßgabe der jeweils geltenden Eigenbetriebsverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan für das fortfolgende Geschäftsjahr einschließlich eines entsprechenden Investitionsplanes auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann. Es soll ein 5 jähriger Wirtschafts- und Investitionsplan aufgestellt werden.
- (2) Die Wirtschafts- und Investitionspläne haben sich zu orientieren an größtmöglichem Nutzen für die Belange der REWA und der Allgemeinheit sowie an angemessener Berücksichtigung aller Gemeinden/Städte nach dem Erforderlichkeits- und Gleichheitsgrundsatz.
- (3) Gewinne, die nicht für Investitionen oder Rückstellungen verwandt werden, werden an die Gemeinden/Städte abgeführt bzw. an eine Gesellschaft, an die eine Gemeinde/Stadt ihren Geschäftsanteil gemäß § 5 übertragen hat.

§ 15 Sachmittel, Verbindlichkeiten

- (1) Die Gesellschafter werden sämtliche Wasser- und Abwasseranlagen sowie die mit ihnen verbundenen Liegenschaften, die sie im Ergebnis der Liquidation der Nordwasser GmbH erhalten werden, einschließlich der mit ihnen verbundenen Verbindlichkeiten, kostenlos in das Eigentum der REWA übertragen, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 85 % etwas anderes.
- (2) Liegenschaften, die nicht unmittelbar der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung dienen, sollen nicht in das Eigentum der REWA, sondern in das Eigentum der Belegenheitskommune übertragen werden, es sei denn, die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit von 85 % etwas anderes. Entsprechend sollen Liegenschaften, die im Ergebnis der Liquidation der Nordwasser GmbH gemäß (1) kostenlos in das Eigentum der REWA übertragen und zu einem späteren Zeitpunkt für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nicht mehr benötigt werden, der jeweiligen Belegenheitsgemeinde dann kostenlos übereignet werden. Restitutionsansprüche bleiben davon unberührt.
- (3) Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, die sich im Eigentum Dritter befinden und nicht im Sinne von (1) übernommen werden, können von der REWA einschließlich der mit ihnen verbundenen Verbindlichkeiten übernommen bzw. erworben werden, wenn es sich nach technisch-wirtschaftlichen Gesichtspunkten um sinnvolle Anlagen handelt. Hierzu ist ein Beschluss der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % erforderlich.

§ 16 Austritt eines Gesellschafters

- (1) Ein Gesellschafter hat das Recht, zum Ende des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft auszutreten. Für Städte und Gemeinden des Landkreises muss der Landrat vorher seine Zustimmung erteilt haben.
- (2) Ein Gesellschafter hat seinen beabsichtigten Austritt der REWA mindestens 6 Monate vor dem Austrittstermin anzuzeigen. Hinsichtlich der Abfindung gilt die Buchwertklausel.
- (3) Bei Austritt einer Gemeinde/Stadt aus der REWA hat die Gemeinde/Stadt Anspruch auf Rückübertragung der Liegenschaften und Anlagen, die sich auf ihrem Gebiet befinden und die sie für die Erfüllung ihrer Wasserversorgungs- oder Abwasserentsorgungsaufgaben benötigt. Es erfolgt keine Rückübertragung, wenn nur die REWA diese Anlagen auf dem Gebiet dieser Gemeinde/-Stadt benötigt.
Bedürfen sowohl diese Gemeinde/Stadt als auch die REWA dieser Anlagen, so sind Formen der Rückübertragung zu finden, die allen Interessen gerecht werden; insbesondere sollen Gesichtspunkte der Ver-/Entsorgungssicherheit sowie der Entschädigung Vorrang haben.

§ 17 Beitritt eines weiteren Gesellschafters

Weitere Städte/Gemeinden können der REWA mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 85 % als Gesellschafter beitreten.

Bezüglich der Sachmittel und Verbindlichkeiten gilt § 15.

§ 18 Geschäftsbericht, Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung stellt innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss mit Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht auf. Rechnungslegung und Prüfung erfolgen entsprechend den aktienrechtlichen Vorschriften. Dabei gelten die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und für die Prüfung die Vorschriften des Kommunalprüfungsgesetzes über die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe entsprechend.
- (2) Die Geschäftsführung legt den Jahresabschluss unverzüglich nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vor und übersendet ihn auf Anforderung an den jeweiligen Gesellschafter.
- (3) Die Jahresabschlussprüfung umfasst auch die im § 53 Absatz 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes genannten Rechte.
- (4) Den Gesellschaftern und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Behörde werden die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.
- (5) § 286 Absatz 4 und § 288 des Handelsgesetzbuches finden im Hinblick auf die Angaben nach § 285 Nummer 9 Buchstabe a und b des Handelsgesetzbuches keine Anwendung.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

- (1) Die Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen in einem Regionalblatt und im Internet.
- (2) Sollten während der Vertragsdauer Umstände eintreten, insbesondere Gesetze und sonstige Regierungs- und Verwaltungsmaßnahmen erlassen werden, welche die wirtschaftlichen oder rechtlichen Auswirkungen dieses Vertrages wesentlich berühren und die bei seinem Abschluss nicht berücksichtigt werden können, oder erweisen sich Bestimmungen dieses Vertrages für eine Partei als unzumutbar, so wird diesen Umständen nach Vernunft und Billigkeit Rechnung getragen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat auf die Rechtsgültigkeit des Vertrages im Ganzen keinen Einfluss.
Die Vertragspartner werden die ungültige Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bestimmung ersetzen.